EnBW Windkrafteprojekte GmbH
Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart

Untere Immissionsschutzbehörde
Kreis Warendorf
Z.Hd. Herrn Lutz Pinnekamp
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
Telefon +49 711 289-0
www.enbw.com

Geschäftsstelle:
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
Telefon +49 711 289-0

Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG, Windenergievorhaben in der Gemeinde Everswinkel, Ortsteil Alverskirchen, Kreis Warendorf

05.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EnBW Windkraftprojekte GmbH beantragt die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für die in folgender Tabelle aufgeführten Windenergieanlagen in der Gemeinde Everswinkel auf der Gemarkung Alverskirchen (Tabelle ebenfalls nochmal dem Schreiben angehängt):

WEA-Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM Zone 32 Ost	UTM Zone 32 Nord	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe WEA [m]	Rotordurchmesser [m]
AVK01_01	Alverskirchen	27	22	416509	5751650	164	245,5	163
AVK01_02	Alverskirchen	27	22	416185	5751403	164	245,5	163
AVK01_03	Alverskirchen	27	31	416482	5751124	164	245,5	163
AVK02_01	Alverskirchen	20	23	418191	5749155	164	245,5	163
AVK02_02	Alverskirchen	20	26	418571	5749120	164	245,5	163

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH beantragt zu den folgenden Fragestellungen eine abschließende Feststellung nach § 9 Abs. 1a BImSchG für die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Windenergieanlagen:

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim
HRB Nr. 107956
Steuer-Nr. 35001/01075

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Lutz Feldmann

Vorstand:
Dr. Georg Stamatelopoulos (Vorsitzender),
Thomas Kusterer (Stellvertretender Vorsitzender),
Dirk Güsewell,
Colette Rückert-Hennen

1. Ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert?

2. Steht dem Vorhaben die gemeindliche Bauleitplanung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB oder § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen?

3. Stehen dem Vorhaben Ziele der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 S. 2 oder S. 3 BauGB entgegen?

4. Stehen dem Vorhaben Verbote des Landschaftsschutzes im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG oder öffentliche Belange der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft oder des Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB) entgegen?

Alle vier Fragen können aus Sicht der Antragstellerin kurzfristig positiv im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids beschieden werden:

- Die Gemeinde Everswinkel hat im September 2024 mit der 37. Änderung ihres Flächennutzungsplans ihre bisherige – unwirksame - Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen deklaratorisch aufgehoben, so dass öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dem Vorhaben nun auch formal nicht mehr entgegenstehen. Auch der geltende Regionalplan Münsterland enthält keine Festlegungen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.

- Andere Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde oder Festlegungen des Regionalplans, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt die Standorte als Flächen für die Landwirtschaft dar und enthält somit keine spezifischen Funktionszuweisungen. Der Regionalplan Münsterland stellt die Standorte als Flächen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar.

- Die Verbote des Landschaftsschutzes stehen den Windenergieanlagen nach § 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG zurzeit nicht entgegen, da das Erreichen des regionalen Teilflächenziels für den Planungsraum bislang nicht festgestellt wurde; die Standorte liegen zudem außerhalb eines Natura 2000-Gebietes sowie von Welterbestätten nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215).

Die ausreichende Erschließung der Windenergieanlagen und die sonstigen öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB werden nicht zur Prüfung gestellt.

Ein Antrag auf Genehmigung ist für das Vorhaben bislang nicht gestellt worden.

Freundliche Grüße

Lisa Bund

EnBW Windkraftprojekte GmbH

i. A. Lisa Bund
Projektleiterin
Projektentwicklung Windenergie